

INFOBLATT

Bundesprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien

1. Wer kann gefördert werden?

Privatpersonen, freiberuflich Tätige sowie kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften sowie Kommunen, Zweckverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine, die entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstückes sind, auf dem die Anlage errichtet werden soll (Ausnahme: Kontraktoren).

2. Was kann gefördert werden?

- Solarkollektoranlagen → Solarthermische Kleinanlagen:
Für die Errichtung und Erweiterung von Solarkollektoranlagen einschl. Speicher- und Luftkollektoren zur Erzeugung von Solarwärme erhalten Sie vom Bundesamt für Wirtschaft einen Investitionskostenzuschuss.
+ Solarkollektoranlagen sind entweder beim BAFA oder bei der KfW im Rahmen dieses Programms förderfähig. Die Abgrenzung erfolgt über die Größe der Anlage. Vom BAFA werden Anlagen gefördert, deren Bruttokollektorfläche weniger oder gleich 40 m² beträgt. Die KfW fördert Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche über 40 m²;
+ Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung oder kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung mit einer Bruttokollektorfläche kleiner als 20 m² können nur die Basisförderung erhalten. Die Errichtung der Anlage kann ohne vorherige Antragstellung beim BAFA erfolgen.)
+ Solarkollektoranlagen mit einer Bruttokollektorfläche zwischen 20 und 40 m² können entweder die Basisförderung oder, sofern zusätzliche Anforderungen erfüllt sind, den Innovationsbonus (vgl. unten) erhalten.
- Biomasse: Zuschuss für automatisch beschickte Heizanlagen und manuell beschickte Scheitholzvergaserkessel.
- Anlagen zur Gewinnung und Nutzung von Biogas aus Biomasse

Für erstmals gestellte Anträge sind folgende Änderungen ab 2007 zu beachten:

- Investitionszuschüsse erhalten nur noch Solarkollektoranlagen bis zu einer installierten Bruttokollektorfläche von 40 m².
- Größere Anlagen sollen zukünftig mit einer höheren Förderquote im Rahmen des KfW-Programms Erneuerbare Energien gefördert werden. Dieses ist derzeit noch nicht geöffnet. Hierzu ist eine Antragstellung vor Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages notwendig! Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig!
- Solarkollektoren, die ab 2007 eine Prüfung nach DIN EN 12975 erhalten, müssen zusätzlich zu den bisherigen Fördervoraussetzungen das Prüfzeichen Solar Keymark tragen.
- Der Kesselwirkungsgrad für Biomasse-Feuerungsanlagen bis 1000 kW beträgt mindestens 90 %.

Förderung mit Innovationsbonus

Für besonders innovative Anwendungen der oben genannten Technologien kann eine höhere Förderung über den „Innovationsbonus“ in Anspruch genommen werden.

Die neue Förderrichtlinie der Bafa regelt abschließend, welche Anwendungen bzw. Anlagenteile in Frage kommen, beispielsweise große Solarkollektoranlagen, die besondere Anforderungen erfüllen oder Sekundärmaßnahmen zur Emissionsminderung bei Biomasseanlagen bis 100 kW Nennwärmeleistung.

In Kürze werden Anwendungsbestimmungen erlassen, die die technischen Anforderungen an eine Förderfähigkeit näher beschreiben. Erst danach ist eine Antragstellung möglich. Der Antrag ist **vor** Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages zu stellen! Wird dies versäumt, kann nur eine Förderung im Rahmen der Basisförderung erfolgen.

3. Wieviel Geld bekomme ich für mein Vorhaben?

a) Solarkollektoranlagen

→ Solarkollektoren für die Warmwasserbereitung bis 40 m² installierter Bruttokollektorfläche:

Die Förderung beträgt **40,00 Euro je m²** installierter Bruttokollektorfläche, mindestens jedoch 275,00 Euro.

→ Solarkollektoren für die kombinierte Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung, für die Bereitstellung von Prozesswärme und zur solaren Kühlung bis 40 m² installierter Bruttokollektorfläche:

Die Förderung beträgt **70,00 Euro je m²** installierter Bruttokollektorfläche.

b) Automatisch beschickte Biomassekessel:

+ Die Förderung beträgt für Pelletkessel, Pelletöfen und Kombinationskessel Pellets-Scheitholz bis 100 kW Nennwärmeleistung: **24,00 Euro je kW**, mindestens jedoch 1.000,00 Euro.

+ Hackschnitzelkessel: **500,00 Euro je Anlage**.

+ Scheitholzvergaserkessel von 15 kW bis 30 kW Nennwärmeleistung:

Die Förderung beträgt **750,00 Euro je Anlage**.

4. Wie beantrage ich die Fördermittel?

a) Basisförderung

- Die Basisförderung umfasst die Förderung von Solarkollektoranlagen bis 40 m² installierter Bruttokollektorfläche, von automatisch beschickten Biomasseanlagen ab 8 kW bis 100 kW Nennwärmeleistung und von handbeschickten Scheitholzvergaserkesseln ab 15 kW bis 30 kW Nennwärmeleistung.

Für diese Basisförderung sind Anträge auf Förderung erst nach Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage zu stellen. Mit der Durchführung der Investition muss daher zukünftig nicht gewartet werden, bis ein Antrag gestellt werden kann oder dieser durch das BAFA beschieden wird. Es wird jedoch den Antragstellern empfohlen, sich bei Auswahl der Anlage zu informieren, ob diese die Voraussetzungen für eine Förderung nach der Förderrichtlinie erfüllt.

Anträge können ab dem 15. März 2007 gestellt werden. Eine frühere Antragstellung ist wegen der Verfahrensumstellung nicht möglich.

- Förderfähig sind Vorhaben, die ab dem 16. Oktober 2006 begonnen wurden und zum Zeitpunkt der Antragstellung fertiggestellt sind.
- Zusammen mit dem Antrag sind Unterlagen zum Nachweis über die Betriebsbereitschaft der Anlage zu erbringen. Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage zu stellen.

(Für Antragsteller, die ihre Anlage im Zeitraum vom 16. Oktober 2006 bis 31. März 2007 betriebsbereit installiert haben, endet die Antragsfrist erst am 30. 09.2007.)

- Antrags- und Bewilligungsbehörde für Zuschüsse ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn

Anträge können auch per Internet oder Fax vom BAW angefordert werden unter:

Telefon: 06196/908-0

Auskünfte unter: -625

Fax: 06196/908 800

Internet: <http://www.bafa.de>

Faxabruf 0221-303 121 91 Richtlinien

Faxabruf 0221-303 121 92 Antragsformular Solarkollektoranlagen

Faxabruf 0221-303 121 93 Antragsformular Biomasseanlagen

5. Wie wird mir das Geld ausgezahlt?

Die direkte Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach Überprüfung des Verwendungsnachweises nach einer Bearbeitungszeit von durchschnittlich 4-6 Wochen.

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Wirtschaft (Förderstelle) oder die Wirtschaftsförderung in Ihrem Landratsamt Coburg (Tel. 09561/514-314 oder 514-315).

Aktuelle Zusatzinformationen zum Bundesprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien

Erneute Antragstellung für im Jahr 2006 abgelehnte Vorhaben

Antragsteller, die im Jahr 2006 bereits einen Förderantrag beim BAFA gestellt hatten und wegen ausgeschöpfter Haushaltsmittel abgelehnt wurden, können im Jahr 2007 (spätestens bis zum 31. Juli 2007) einen erneuten Antrag auf Förderung stellen. Zugelassen ist die erneute Antragsstellung auch für diejenigen Antragsteller, die ohne den Ablehnungsbescheid des BAFA abzuwarten, bereits mit der Investition begonnen hatten.

Bei der erneuten Antragstellung muss die Investition abgeschlossen sein. Zusammen mit dem Antrag ist der vollständige Verwendungsnachweis vorzulegen. Ab dem 22. Januar 2007 stellt das BAFA auf der Homepage (www.bafa.de) hierzu neue Formulare bereit.